

Corporate Governance Bericht (gem. § 243b UGB)

Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Die Burgenland Holding AG ist eine österreichische Aktiengesellschaft und notiert an der Wiener Börse. Die Corporate Governance ergibt sich neben den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, aus der Satzung der Burgenland Holding AG, dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) – siehe www.corporate-governance.at – sowie aus den Geschäftsordnungen der sozialen Organe.

Vorstand und Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen nationaler und internationaler Investoren hinsichtlich einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Mit Wirkung zum 16. März 2018 hat sich die Burgenland Holding AG nunmehr dem ÖCGK in seiner Fassung vom Jänner 2018 vollinhaltlich unterworfen.

Die Standards des ÖCGK unterteilen sich in drei Gruppen. Die erste Kategorie von Regelungen (Legal Requirements) beruht durchwegs auf zwingenden Rechtsvorschriften und ist von österreichischen börsennotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Sie wird auch von der Burgenland Holding AG lückenlos eingehalten. Das Nichtbefolgen von C-Regeln (Comply or Explain) ist zulässig, jedoch öffentlich zu begründen. Die Burgenland Holding AG stellt derartige Erläuterungen nachstehend in diesem Bericht sowie auf ihrer Homepage dar. Für R-Regeln (Recommendation), die lediglich reinen Empfehlungscharakter haben, sind Abweichungen hingegen nicht zu begründen.

Da für die Gesellschaft keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht, gelten die internationalen Rechnungslegungsstandards für die Burgenland Holding AG nicht. Die Berichterstattung erfolgt nach den gültigen österreichischen Rechnungslegungsvorschriften, die Regeln 65, 66, 69 und 70 des Österreichischen Corporate Governance Kodex kommen nicht zur Anwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG erklären, vorbehaltlich der nachfolgend angeführten Abweichungen samt Begründungen, die vollständige Beachtung

und Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex; auch bei R-Regeln bestehen nur vereinzelt Abweichungen. Der Corporate Governance Bericht der Burgenland Holding AG ist unter www.buho.at/Corporate-Governance-Bericht abrufbar.

Abweichungen von C-Regeln

Aufgrund der besonderen Ausprägung des Unternehmens als Holding weicht die Burgenland Holding AG von folgenden C-Regeln des ÖCGK ab:

Regel 16: Kein Mitglied des Vorstands wurde zum Vorsitzenden gewählt. Die Gesellschaft ist eine Holding mit einem geringen Umfang an operativer Geschäftstätigkeit. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden wäre bei einem zweigliedrigen Vorstand auch mit Nachteilen verbunden. Der Aufsichtsrat hat daher von einer entsprechenden Bestellung keinen Gebrauch gemacht. Eine zeitliche Befristung gibt es nicht, eine Änderung ist jederzeit möglich. Der Vorstand agiert als Kollegialorgan und hat seine Beschlüsse stets einvernehmlich gefasst.

Regel 27: Die Vergütung des Vorstands enthält keine variablen Bestandteile. Die Größe des Unternehmens, die begrenzte Gestaltungsmöglichkeit beim Beteiligungsergebnis sowie die Nebenberuflichkeit der Tätigkeit sprechen für ein vereinfachtes Vergütungsschema. Der Aufsichtsrat hat daher von einer entsprechenden Verankerung keinen Gebrauch gemacht. Eine zeitliche Befristung gibt es nicht, eine Änderung ist jederzeit möglich. Die derzeitige fixe Vergütung hat sich bewährt.

Regel 37: Der Aufsichtsratsvorsitzende kommuniziert mit dem Gesamtvorstand. Die Gesellschaft ist eine Holding mit geringem Umfang an operativer Geschäftstätigkeit. Der Aufsichtsrat hat daher von einer Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden derzeit keinen Gebrauch gemacht (siehe Begründung zu Regel 16). Eine zeitliche Befristung gibt es nicht, eine Änderung ist jederzeit möglich. Die Abstimmung der Strategie, der Geschäftsentwicklung sowie des Risikomanagements mit dem Gesamtvorstand funktioniert angesichts der überschaubaren Anzahl an Geschäftsfällen reibungslos.

Organe der Gesellschaft

Vorstand



Dr. Klaus Kohlhuber LL.M.

Geboren 1972, Jurist, leitet das Beteiligungsmanagement der EVN AG, Mandate im Management in- und ausländischer Gesellschaften im EVN Konzern, seit 2011 im Vorstand der Burgenland Holding AG.

Erstbestellung: 5. September 2011

Ende laufende Funktionsperiode: 4. September 2021

Zwei Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften gemäß Regel 16 ÖCGK.¹⁾



Mag. Nikolaus Sauer

Geboren 1969, Jurist, leitender Bediensteter beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, seit 2008 im Vorstand der Burgenland Holding AG und Geschäftsführer der WLV GmbH.

Erstbestellung: 25. Februar 2008

Ende laufende Funktionsperiode: 24. Februar 2023

Keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen gemäß Regel 16 ÖCGK.

Die Aufwendungen für die Mitglieder des Vorstands betrugen im Berichtszeitraum jeweils 4.400,00 Euro, somit insgesamt 8.800,00 Euro (Vorjahr Vorstand gesamt: 8,8 Tsd. Euro).

Mitglieder des Aufsichtsrats²⁾

Name (Geburtsjahr)	Bestellung	Andere Funktionen	Unabhängigkeit Regel 53 ³⁾
Mag. Stefan Szyzkowitz, MBA (1964) Vorsitzender	seit 11.03.2011	Sprecher des Vorstands der EVN AG, Aufsichtsratsmitglied der VERBUND AG und Österreichische Post AG	ja
Dr. Felix Sawerthal (1954) Stellvertreter des Vorsitzenden	seit 09.12.1996	Leiter Generalsekretariat und Corporate Affairs der EVN AG	ja
Ing. Mag. Michael Amerer (1963)	seit 31.03.2005	Geschäftsführer der VERBUND Hydro Power GmbH	ja
Mag. Rita Heiss (1969)	seit 16.03.2018	Bereichsleiterin Finanz- und Rechnungswesen der Flughafen Wien AG	ja
Dr. Martin Krajcsir (1963)	bis 16.03.2018	Geschäftsführer der WIENER STADTWERKE GmbH	ja
Mag. Johannes Lang (1973)	seit 20.03.2015	Leiter Konzernfunktion Rechnungswesen der EVN AG	ja
Dipl.-Ing. Franz Mittermayer (1958)	seit 16.03.2018	Mitglied des Vorstands der EVN AG	ja
Dipl.-Ing. Georg Reitter (1955)	bis 16.03.2018	Leiter Geschäftssegment Energie der EVN AG	ja
Christoph Schmidt, MSc, LL.M. (1988)	bis 16.03.2018	Geschäftsführer der SWITCH Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	ja
Mag. Jörg Sollfelner (1974)	seit 18.03.2016	Geschäftsführer der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH	ja
MMag. Ute Teufelberger (1977)	seit 21.03.2014	Geschäftssegment Energie der EVN AG	ja
Dipl.-Ing. Peter Weinelt (1966)	seit 16.03.2018	Geschäftsführer der WIENER STADTWERKE GmbH, Aufsichtsratsmitglied der VERBUND AG	ja

1) EVN Macedonia AD, Netz Niederösterreich GmbH

2) Die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2017/18 beschließt.

3) Der Streubesitz der Burgenland Holding AG beträgt rund 7 %. Regel 54 kommt daher nicht zur Anwendung.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Sowohl der Prüfungsausschuss als auch der Personalausschuss bestehen aus den Aufsichtsratsmitgliedern

Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (Vorsitzender),
Dr. Felix Sawerthal (Stellvertreter des Vorsitzenden),
Mag. Johannes Lang,
Dipl.-Ing. Franz Mittermayer (ab 16. März 2018) und
Dipl.-Ing. Georg Reitter (bis 16. März 2018).

Vergütungsschema für den Aufsichtsrat

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung wurde die Aufsichtsratsvergütung insgesamt neu geregelt. Die Vergütung besteht aus einem Pauschalbetrag von insgesamt 14.100,00 Euro pro Jahr und den Sitzungsentgelten, die mit 200,00 Euro pro teilnehmendem Aufsichtsratsmitglied pro Sitzung festgesetzt wurden. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, die Aufsichtsratsvergütung unter seinen Mitgliedern funktionsbezogen aufzuteilen.

Von der pauschalierten Aufsichtsratsvergütung in Höhe von jährlich 14.100,00 Euro entfallen auf den Vorsitzenden 3.000,00 Euro, auf den stellvertretenden Vorsitzenden 2.000,00 Euro und auf die sieben Aufsichtsräte je 1.300,00 Euro.

Für die einzelnen Aufsichtsräte wurden folgende Beträge im Geschäftsjahr aufgewendet:

Name (Funktion)	Vergütung in EUR
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (Vorsitzender)	4.000,00
Dr. Felix Sawerthal (Stellvertreter des Vorsitzenden)	2.800,00
Ing. Mag. Michael Amerer	2.300,00
Leopold Buchmayer	650,00
Mag. Rita Heiss	400,00
Dr. Martin Krajcsir	1.500,00
Mag. Johannes Lang	2.100,00
Dipl.-Ing. Franz Mittermayer	600,00
Dipl.-Ing. Georg Reitter	1.300,00
Christoph Schmidt, MSc, LL.M.	850,00
Mag. Jörg Sollfelner	2.100,00
MMag. Ute Teufelberger	2.300,00
Dipl.-Ing. Peter Weinelt	400,00

Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand

Der Vorstand der Burgenland Holding AG besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre sowie das öffentliche Interesse es erfordern. Grundlagen seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, börse- und unternehmensrechtliche Vorschriften, sowie die Satzung und die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand. Wichtige Verhaltensregeln finden sich auch im ÖCGK.

Bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten, die per Gesetz oder Beschluss des Aufsichtsrats als solche definiert sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Die Geschäftsordnungen beinhalten einen ausführlichen Katalog derartiger Angelegenheiten.

Berichtspflichten des Vorstands

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den organisationsrechtlichen Bestimmungen zu berichten, Gleiches gilt auch gegenüber den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Zur Berichtspflicht

des Vorstands zählen insbesondere Quartalsberichte über die Geschäftslage der Gesellschaft sowie Informationen zu wichtigen Belangen der Beteiligungsgesellschaften.

Die Kommunikation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse sowie anlassbezogen in geeigneter Form. Darüber hinaus findet eine laufende Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Hierunter fällt insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Burgenland Holding AG gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrfach- oder Vorzugsstimmrechten bestehen nicht. Der Hauptversammlung sind die per Gesetz oder Satzung definierten Entscheidungen vorbehalten. Sie stimmt über die Verwendung des Bilanzgewinns ebenso ab wie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und wählt den Abschlussprüfer sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats. Auch Vorschläge zu Satzungsänderungen und geplante Kapitalmaßnahmen sind ihr zur Entscheidung vorzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sowie die Tagesordnung der 29. ordentlichen Hauptversammlung der Burgenland Holding AG vom 16. März 2018 können auf der Homepage der Burgenland Holding AG (www.buho.at) eingesehen werden.

Klare Trennung von Unternehmensführung und -kontrolle

Durch das österreichische Aktienrecht ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Es sieht eine strikte personelle Trennung zwischen Leitungsorgan (Vorstand) und Kontrollorgan (Aufsichtsrat) vor. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG gehören per 30. September 2018 insgesamt neun von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Der Aufsichtsrat wird von einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter geleitet, die der Aufsichtsrat aus seinen eigenen Reihen wählt.

Die Unabhängigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nach Regel 53 des ÖCGK ist aus der Aufstellung auf Seite 6 ersichtlich. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung aus. Weitere Grundlagen seines Handelns bilden die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der ÖCGK.

Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands, von dem er jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann. Den Kreis der per Gesetz (§ 95 Abs. 5 AktG) definierten zustimmungspflichtigen Geschäfte kann der Aufsichtsrat über Beschlüsse erweitern. Ein solcher Katalog findet sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstandsmitgliedern steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Falls ein solcher Konflikt vorliegt, sind in Übereinstimmung mit dem

Österreichischen Corporate Governance Kodex mehrjährige Übergangsfristen vorgesehen.

Die Leitlinien für die Unabhängigkeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sehen daher vor, dass das Mitglied

1. in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Burgenland Holding AG oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds zu beeinflussen;
2. in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Burgenland Holding AG gewesen ist;
3. zur Burgenland Holding AG kein Geschäftsverhältnis in einem für sie bedeutenden Umfang unterhält oder im letzten Jahr unterhalten hat. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
4. in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Burgenland Holding AG oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen ist;
5. nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft ist, in der ein Vorstandsmitglied der Burgenland Holding AG Aufsichtsratsmitglied ist;
6. nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
7. kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen ist, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in der Berichtsperiode in vier Plenarsitzungen sowie drei Beschlussfassungen im Umlaufweg die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen.

Unter den wesentlichen Entscheidungen des Aufsichtsrats ist – neben der Feststellung des Jahresabschlusses 2016/17 und der Genehmigung des Budgets 2018/19 – vor allem die Festlegung des Stimmverhaltens der Gesellschaftsvertreter in der Hauptversammlung der Energie Burgenland AG hervorzuheben.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex in der revidierten Fassung 2018 wurde für die Burgenland Holding AG mit Wirkung zum 16. März 2018 in Kraft gesetzt.

Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise. Diese Selbstevaluierung wird anhand eines schriftlichen Fragebogens und anschließender mündlicher Erörterung durchgeführt.

Der Aufsichtsrat hat den Bericht zur aktuellen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) sowie den Bericht über Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen gemäß Regel 18a ÖCGK zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat erneut mit möglichen Interessenkollisionen auseinandergesetzt

und dabei keine Konflikte festgestellt. Aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens dreier Mitglieder wurden von der Hauptversammlung drei Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt.

Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats betrug die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsratsmitglieder im Durchschnitt 83,3 %.

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben im Plenum nach, soweit einzelne Angelegenheiten nicht Ausschüssen des Aufsichtsrats zugewiesen sind, die für ihn Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen oder über vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Angelegenheiten entscheiden. Derzeit sind im Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG folgende Ausschüsse eingerichtet, die sich jeweils aus vier gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammensetzen:

Der Prüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; zusätzlich ist Art. 5 Abs. 5 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014) zu beachten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat; es gilt hierzu Art. 16 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014).

Der Prüfungsausschuss verfügt über den von Gesetz und Regel 40 ÖCGK geforderten Finanzexperten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat im Geschäftsjahr 2017/18 zweimal getagt.

Der Personalausschuss nimmt die Aufgaben eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses wahr und befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der Nachfolgeplanung. Dem Personalausschuss obliegen alle Angelegenheiten, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern betreffen, soweit nicht zwingend die Zuständigkeit des Gesamtaufichtsrats gegeben ist.

Dem Personalausschuss als Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats gehört ein Mitglied an, das über Kenntnisse und Erfahrung

im Bereich der Vergütungspolitik verfügt (Regel 43 ÖCGK). In der Berichtsperiode hat der Personalausschuss einen Beschluss im Umlaufweg betreffend die Verlängerung eines Vorstandsmandats gefasst.

Vergütungsbericht

Vergütungssystem für leitende Angestellte (Regel 28a): Da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, ist Regel 28a nicht anwendbar.

Aktien-Optionen (Regel 29): Bei der Burgenland Holding AG ist kein Aktien-Optionsprogramm für Vorstandsmitglieder eingerichtet.

Erfolgsbeteiligung des Vorstands (Regel 30): Im Unternehmen kommt keine variable Vergütung des Vorstands zur Anwendung. Ebenso wenig bestehen eine betriebliche Altersversorgung oder Ansprüche/Anwartschaften des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion. Die fixen Bestandteile der Gesamtbezüge machen daher 100 % aus.

Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung, Regel 30): Es besteht keine eigene D&O-Versicherung bei der Burgenland Holding AG. Als verbundenes Unternehmen der EVN AG sind die Organe in die D&O-Versicherung der EVN AG einbezogen.

Vergütung des Vorstands (Regel 31): Die Aufwendungen für die Mitglieder des Vorstands betrugen im Berichtszeitraum jeweils 4.400,00 Euro, somit insgesamt 8.800,00 Euro (Vorjahr Vorstand gesamt: 8,8 Tsd. Euro).

Zustimmungspflichtige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern (Regel 48): Im Geschäftsjahr 2017/18 wurden mit der EVN AG, an der mehrere Aufsichtsratsmitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, ein Vertrag mit einem nicht bloß geringfügigen Entgelt abgeschlossen:

Die liquiden Mittel der Gesellschaft wurden ab Mitte des Geschäftsjahres größtenteils im Rahmen eines Veranlagungsvertrags mit mehrmonatiger Bindungsdauer bei der EVN AG angelegt. Der Gesamtertrag im Geschäftsjahr 2017/18 betrug 8.800,00 Euro.

Aus den Vorjahren bestanden mit der EVN AG, an der mehrere Aufsichtsratsmitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, folgende Verträge mit einem nicht bloß geringfügigen Entgelt:

Die liquiden Mittel der Gesellschaft wurden bis Mitte des Geschäftsjahres größtenteils im Rahmen eines Veranlagungsvertrags mit mehrmonatiger Bindungsdauer bei der EVN AG angelegt; der Gesamtertrag im Geschäftsjahr 2017/18 betrug 13.559,43 Euro.

Da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, wird die Verwaltung der Gesellschaft durch die EVN AG über Dienstleistungsbeziehungen abgewickelt, die beispielhaft die Bereiche Rechnungswesen, rechtliche Angelegenheiten, Controlling, Cash Management sowie Beteiligungsmanagement umfassen; das Gesamtentgelt im Geschäftsjahr 2017/18 betrug 105.082,00 Euro.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2013/14 befindet sich die Gesellschaft in einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG mit der

NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH als Gruppenträger. Hierfür wurde im September 2014 ein Gruppen- und Steuerausgleichsvertrag mit der EVN AG abgeschlossen. Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde eine Steuerumlage in Höhe von 50.528,48 Euro zu Gunsten der Burgenland Holding AG verbucht.

Vergütungsschema für den Aufsichtsrat (Regel 51): Siehe dazu die Ausführungen zum Aufsichtsrat auf Seite 7.

Directors' Dealings (Regel 73): Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde der Burgenland Holding AG bzw. der Finanzmarktaufsichtsbehörde keine Kauftransaktion betreffend Aktien der Burgenland Holding AG von Personen, die bei der Burgenland Holding AG Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie von in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung gemeldet.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen

Da die Gesellschaft weder eigene Mitarbeiter noch leitende Angestellte beschäftigt, sind in diesen Bereichen keine spezifischen Förderungsmaßnahmen geplant; entsprechende Verbesserungen können nur bei der Besetzung von Organen stattfinden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Vorstandsmandat verlängert sowie drei Aufsichtsratsmandate neu besetzt. Dabei wurde mit Mag. Rita Heiss eine weitere Frau in den Aufsichtsrat gewählt.

Emittenten-Compliance

In Erfüllung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) des österreichischen Aktien- und Börserechts sowie der Marktmissbrauchsrichtlinie der EU besteht bei der Burgenland Holding AG ein umfassendes internes Regelwerk zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen. Im Geschäftsjahr 2017/18 bestanden zwei ständige Vertraulichkeitsbereiche.

Überwacht und administriert wird dieser Bereich von einem Compliance-Beauftragten, der direkt dem Vorstand berichtet. Es werden laufend Schulungen der betroffenen Mitarbeiter durchgeführt. Im Geschäftsjahr 2017/18 führten die regelmäßigen Kontrollen durch den Compliance-Beauftragten zu keinen Beanstandungen.

Verhaltenskodex der Burgenland Holding AG

Zur Sicherstellung der guten Reputation und des Geschäftserfolgs legt die Burgenland Holding AG größten Wert auf Integrität und gesetzestreu Verhalten der eigenen Geschäftsgarbarung sowie jener der Geschäftspartner. Dieser Anspruch manifestiert sich im Verhaltenskodex der Gesellschaft, der auch auf der Homepage der Gesellschaft abrufbar ist. Weiters wurde ein Compliance-Management-System unter der Leitung eines Compliance-Officers etabliert.

In der Aufsichtsratssitzung vom 7. Dezember 2017 wurde dem Aufsichtsrat in einem eigenen Tagesordnungspunkt über Inhalt, Zielsetzung und Stand der Compliance-Organisation berichtet und damit die Regel 18a ÖCGK erfüllt.

Eisenstadt, am 16. November 2018



Dr. Klaus Kohlhuber LL.M.
Mitglied des Vorstands



Mag. Nikolaus Sauer
Mitglied des Vorstands